

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/146 vom 14. Dezember 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_146

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/146 du 14 décembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/146 del 14 dicembre 2007

Regeste

Wiedererwägung der eine ganze Rente zusprechenden ursprünglichen Verfügung im Sinne einer rückwirkenden Aufhebung der Rente, aber mit Rückforderungsverzicht (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 14. Dezember 2007, IV 2006/146).

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid vom 30. Juni 2006 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung vom 14. März 2006 abgewiesen, mit welcher sie die Invalidenrente der Beschwerdeführerin einstellte. Die Beschwerdegegnerin benennt zwar mit der Änderung der hypothetischen Validentätigkeit einen Anpassungsgrund, hat aber in der Verfügung ausdrücklich festgehalten, schon die ursprüngliche Rentenzusprechung sei zu Unrecht erfolgt. Sie verzichte aber auf die rückwirkende Aufhebung und auf die Rückforderung der ausbezahlten Rentenbeträge. Im Einspracheentscheid bekräftigt sie, die ursprüngliche Verfügung sei zweifellos unrichtig und könne in Wiedererwägung gezogen werden. Mit dem Revisionsgrund lasse sich die Einstellung nicht rechtfertigen. Strittig ist somit die Rechtmässigkeit der Wiedererwägung.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. auch BGE 127 V 466 E. 2c). Die für die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen vorausgesetzte zweifellose Unrichtigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - möglich (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 16. August 2005, U 127/05; vgl. BGE 125 V 393; Ueli Kieser, Kommentar zu Art. 53 ATSG, N 20). Diese Zweifellosigkeit muss von der Partei, welche sich auf die Unrichtigkeit beruft, substantiiert dargelegt werden (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H. vom 24. Mai 2005, I 88/04). Liegt der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen (beispielsweise der Invalidität nach Art. 28 IVG), deren Beurteilung in Bezug auf gewisse Schritte und Elemente (z.B. Schätzungen, Beweiswürdigungen, Zumutbarkeitsfragen) notwendigerweise Ermessenszüge aufweist, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus, wenn die Beurteilung solcher Anspruchsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot (BGE 125 V 389 f. E. 3), als vertretbar erscheint (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S L.

vom 28. Juli 2005, I 276/04). 2.2 Bei der ursprünglichen Verfügung war die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin im Erwerbsteil vollständig und im Haushaltteil zu 62.23 % arbeitsunfähig sei. Sie hatte sich dabei einerseits auf die Angaben vom 13. November 2000 des behandelnden Arztes Dr. A. ___ zur Arbeitsfähigkeit und andererseits auf das Ergebnis der Haushaltabklärung gestützt. Dr. A. ___ hatte der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % seit Oktober 1999 attestiert. Zum andern hatte aber ein Bericht der Klinik Valens vorgelegen. Danach bestand im Gegenteil eine volle Arbeitsfähigkeit für leichte bis selbst mittelschwere, wechselbelastende Arbeit. Diese ärztliche Beurteilung der spezialisierten Klinik war nach einem stationären Aufenthalt der Beschwerdeführerin vom 24. Februar bis 9. März 2000 abgegeben worden. Ihr hätte deshalb bei der Beweiswürdigung zweifellos ein erhebliches Gewicht beigemessen werden müssen. Stattdessen ist sie offensichtlich gänzlich ausser Acht geblieben. Weshalb die Verwaltung sie nicht wenigstens zum Anlass genommen hat, einen Abklärungsbedarf anzunehmen, lässt sich nicht nachvollziehen. Dr. A. ___ hatte in seinem Arztbericht im Übrigen festgehalten, es sei bis dahin nicht gelungen, objektive Befunde zu erheben. Aufgrund seines Berichts vom 16. Oktober 2004 ist darauf zu schliessen, dass damit nicht allein auf eine noch nicht gefundene Erklärung der Ursachen hingewiesen, sondern die Objektivierung der Beschwerdeangaben und damit der Arbeitsfähigkeitsschätzung relativiert worden war. 2.3 Von einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % im Erwerbsbereich auszugehen und die Angaben der Beschwerdeführerin bei der Abklärung an Ort und Stelle nicht anhand einer objektivierten medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung zu verifizieren, war demnach zweifellos unrichtig. Wie sich aus dem Gutachten vom 31. Januar 2006 ergibt, ist davon auszugehen, dass leichte bis intermittierend mittelschwere Tätigkeiten der Beschwerdeführerin uneingeschränkt zumutbar sind, ohne dass sich ein Anhaltspunkt für eine mögliche Veränderung im Zeitablauf ergeben hätte. Die Einschätzung der Klinik Valens hat somit nachträglich eine Bestätigung gefunden. Es wäre demnach bereits bei der ursprünglichen Verfügung über das Leistungsgesuch von einer medizinisch zumutbaren Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich von 100 % für angepasste Tätigkeiten auszugehen gewesen. Auf das Gutachten kann abgestellt werden; das Attest von Dr. D. ___ muss nicht zum Anlass für Zweifel an der Stichhaltigkeit genommen werden. Dr. D. ___ hatte seiner Beurteilung keinen endgültigen Charakter beigemessen und nebst dem Attest voller Arbeitsunfähigkeit erwähnt, die Beschwerdeführerin könne nur noch ganz leichte Tätigkeiten ausüben. Weitere Abklärungen (zum Sachverhalt im hier massgeblichen Zeitraum) sind nicht erforderlich. 2.4 Auch im Haushaltbereich hätte in Anbetracht der vollen Arbeitsfähigkeit für leichte bis mittelschwere Arbeiten nicht von einer so weitreichenden Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden dürfen, fallen doch in diesem Bereich zwar auch schwerere, aber doch auch leichte bis mittelschwere Arbeiten an. Nach dem Gutachten liegt im Haushalt keine nennenswerte, allerhöchstens aber eine 10-prozentige Einschränkung vor. Unter diesen Umständen waren die Voraussetzungen einer Rentenzusprechung nicht erfüllt und die ursprüngliche Verfügung vom 15. Juni 2001 erweist sich als offensichtlich unrichtig. Die Berichtigung ist von erheblicher Bedeutung. 2.5 Nach der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen erlaubt die Wiedererwägungsfreiheit der Verwaltung ihr nicht, die Wiedererwägung nur ex nunc et pro futuro vorzunehmen, da die Wiedererwägung notwendigerweise den Widerruf der ursprünglichen, zweifellos unrichtigen Verfügung und ihre gänzliche Ersetzung beinhaltet (so etwa im nicht veröffentlichten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S K.H. vom 20. Januar 2004, in welcher

Sache das Eidgenössische Versicherungsgericht eine entsprechende Änderung seiner Praxis mit Entscheid vom 24. Mai 2005, I 88/04, abgelehnt hat). Vorliegend ist - trotz des missverständlichen Hinweises auf den Verzicht auf die "rückwirkende Rentenaufhebung" - davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Verfügung vom 15. Juni 2001 durch die im Einspracheverfahren bestätigte Verfügung vom 14. März 2006 korrekt ex tunc in Wiedererwägung gezogen, dass sie aber darauf verzichtet hat, die daraus sich ergebende Rückforderung zu stellen. 2.6 Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtmässig. Dass die Beschwerdegegnerin darauf verzichtet, die bis zum Monat, der auf den Verfügungszeitpunkt folgt, ausgerichteten Leistungen zurückzufordern, bildet nicht Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren.

E. 3

3.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, wie die betreffenden Übergangsbestimmungen). Es besteht bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdeführerin hat aber ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung stellen lassen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen rechtfertigt sich die Annahme, die Voraussetzungen seien erfüllt, so dass die Rechtsverteidigung rückwirkend für das gesamte Verfahren zu bewilligen ist. Rechtsanwalt lic. iur. Jakob Ackermann, Jona, wird zum Beistand bestimmt. Die Höhe der Entschädigung ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen. Eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- erscheint als angemessen. Diese Entschädigung ist in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes um 20 % auf Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu kürzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.